



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung	18.12.2020	2020/271

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	25.01.2021

Tagesordnungspunkt 8

Zuschuss an den VHB zur Abmilderung verbundbedingter Lasten

Sachverhalt

zum 1. Januar 2021 ist das neue ÖPNV-Gesetz in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz werden einige Beziehungen zwischen den Aufgabenträgern und den Verbänden neu geregelt. So wurde beispielsweise die Verbundförderung finanziell den Aufgabenträgern zugewiesen. Die bisherige vertragliche Vereinbarung zwischen Land, Landkreis und Verbund ist durch diese neue gesetzliche Regelung abgelöst worden. Im VHB wurde die Verbundförderung in Höhe von durchschnittlich 1.076.400 EUR zur Tarifabsenkung der Verbundtarife verwendet. Um dieses Vorgehen weiter führen zu können um damit Tarifierhöhungen zu vermeiden, müssen die Gelder über eine sog. Allgemeine Vorschrift oder einer Direktvergabe an die Verbände weitergegeben werden.

Voraussetzung einer Verbundförderung durch das Land ist eine mindestens gleich hohe Förderung durch die Aufgabenträger. Aktuell ist in dem sog. VHB Vertrag vom 1. Dezember 2009 ein Zuschuss von 1.220.000 EUR jährlich vereinbart. Ergänzend ist in § 3 Abs. 3 geregelt, dass der Landkreis die Landesförderung direkt an den VHB weiterleitet. Damit ist auch die neue gesetzliche Regelung im ÖPNVG abgedeckt. Der Vertrag gilt als allgemeine Vorschrift.

Im Interesse möglichst niedriger Verbundtarife sollte die Verbundförderung an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden. Mit der Förderung sollen verbundbedingte Aufwendungen ausgeglichen werden. Das können Geschäftsstellenkosten oder Tarifmaßnahmen sein.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

keine